

Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen



KREIS

Lippstadt

www.flvw-lippstadt.de

Kreisfußballausschuss



Durchführungsbestimmungen

Ergänzend zu den bestehenden Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des FLVW und FLVW Kreis Lippstadt ergehen folgende Durchführungsbestimmungen für den Reservekreispokal:

1. Teilnahmeberechtigt

Am Reservekreispokal sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die unterhalb der ersten Mannschaft ihres Vereins oder ihrer Spielgemeinschaft gemeldet sind (z. B. II., III., IV. Mannschaften). Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mannschaften, die auf Kreisebene am Spielbetrieb teilnehmen; überkreislich spielende Mannschaften sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

2. Austragung der Spielrunden

(a) Die Spielrunden des Reservekreispokals werden im K.-o.-System ausgetragen. Die klassentiefere Mannschaft besitzt Heimrecht (mit Ausnahme des Finales). Gespielt wird im Format 11 gegen 11.

(b) Für die Pokalrunden werden (mit Ausnahme des Finales) keine festen Spieltermine festgelegt. Es werden ausschließlich Endtermine bestimmt, bis zu denen die jeweilige Runde ausgetragen sein muss. Die beteiligten Vereine können einvernehmlich einen früheren Spieltermin vereinbaren und diesen dem Pokalspielleiter rechtzeitig mitteilen. Kommt keine Einigung zustande, findet das Spiel am im DFBnet angesetzten Spieltag statt.

(c) Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit von 90 Minuten unentschieden, wird der Sieger unmittelbar durch ein Elfmeterschießen gemäß den Fußballregeln des DFB ermittelt. Eine Verlängerung findet nicht statt.

(d) Das Aus- und Wiedereinwechseln von bis zu fünf Spielern ist entsprechend den Bestimmungen für den Spielbetrieb der Kreisligen B bis D zulässig. Dies gilt auch bei Beteiligung von Reservemannschaften, deren erste Mannschaft in der Kreisliga A oder einer höheren Spielklasse am Spielbetrieb teilnimmt.

(e) Das Finale des Reservekreispokals findet am Abend vor dem Finale des Kreispokals der Frauen und Herren am 5. Mai 2027 statt. Der Austragungsort wird vom Kreisfußballausschuss (KFA) festgelegt.

3. Einsatz von Spielern höherer Mannschaften des Vereins

(a) Für den Einsatz von Spielern gelten die Fußballregeln des DFB sowie die Bestimmungen der Spielordnung des WDFV. Die Einsatzberechtigung im Reservekreispokal richtet sich nach § 11 SpO/WDFV und entspricht den Regelungen des Pflichtspielbetriebs. Es dürfen ausschließlich Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag für die betreffende untere Mannschaft spielberechtigt sind.

(b) Spiele des Reservekreispokals gelten als Pflichtfreundschaftsspiele. Ein „Festspielen“ von Spielern ist ausgeschlossen.

4. Nichtantritt / Spielabsage / Spielverzicht

Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, sagt ein Spiel ab oder erklärt einen Spielverzicht, wird gegen den betreffenden Verein ein Ordnungsgeld nach den geltenden Bestimmungen des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen (FLVW) verhängt.